

# **Bekanntmachung**

nach § 27 UVPG i.V.m. §§ 7 Abs. 3 UVwG, 74 Abs. 5 S. 2 LVwVfG; § 74 Abs. 5 S. 1  
LVwVfG

**Regierungspräsidium Karlsruhe**

## **Änderung der Turmbergbahn - Barrierefreier Umbau und Verlängerung der Standseilbahn in Karlsruhe - Durlach**

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 25.10.2024, Az.: RPK17-3828-4/18, den Plan für das obige Vorhaben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:

Die VBK - Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH hat die Planfeststellung nach dem Landeseseilbahngesetz (LSeilbG) für das oben genannte Bauvorhaben beantragt.

Die bestehende Trasse der Standseilbahn wird durch die Nutzung der vorhandenen Freihaltetrasse – dem Grünstreifen in der Bergbahnstraße – bis zum Knotenpunkt Bergbahnstraße / Grötzinger Straße (B3) verlängert. Eine neue, barrierefreie Talstation wird am Knotenpunkt Bergbahnstraße / Grötzinger Straße (B3) im Grünstreifen im Bereich der ehemaligen Fußwegunterführung unter der B3 errichtet. Um den barrierefreien, ebenen Einstieg zu ermöglichen, wird die Fahrbahntrasse abgesenkt. Die bestehende Bergstation muss bis auf Höhe des bestehenden Bahnsteigs zurückgebaut und am selben Standort angepasst barrierefrei neu errichtet werden. Die bestehende Talstation wird zurückgebaut. Es werden barrierefreie Fahrzeuge entsprechend den Anforderungen des ÖPNV mit einem gesamten Fassungsvermögen von bis zu 70 Personen zum Einsatz kommen, welche sich entsprechend der Neigung des jeweiligen Streckenabschnittes automatisch anpassen, sodass die Fahrzeugböden immer horizontal ausgerichtet sind. Die Neuordnung des Individualverkehrs im Bereich der heutigen Talstation erfolgt durch Herstellung einer barrierefreien Unterführung für Zufußgehende und für Radfahrende unter der Bahntrasse. Für Kraftfahrzeuge ist eine Querung der Trasse an diesem Punkt nicht mehr möglich.

Das geplante Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- **Neu- bzw. Umbau der Standseilbahntrasse**
- **Barrierefreier neu- bzw. Umbau der Stationen**
- **Neuordnung des Individualverkehrs**
- **Neue, barrierefreie Fahrzeuge**

## - Die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

### I. Grundentscheidung

**„Der Plan der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH, Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe, für die „Änderung der Turmbergbahn – barrierefreier Umbau und Verlängerung der Standseilbahn in Karlsruhe-Durlach“ – wird festgestellt.“**

### II. Besondere Entscheidungen

Der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH wird die wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung von Gewässern nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nach Maßgabe der folgenden Einzelbestimmungen erteilt:

Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, 9 Abs. 4 WHG:

Wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung, Verregnung und Verrieselung oder das sonstige Aufbringen von Abwasser, welches die Eigenschaften von Wasser nachteilig verändern kann, namentlich für die

- teilweise Versickerung von Niederschlagswasser über den Grünstreifen
- teilweise Versickerung an Ort und Stelle in den unversiegelten Flächen (Rasengleis).

### III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe planfestgestellter Unterlagen, insbesondere Lagepläne, Querschnitte, Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbsverzeichnis, Unterlagen zur Seilbahnanlage, Landschaftspflegerischer Begleitplan und ein Brandschutzkonzept. Er beinhaltet neben verschiedenen verbindlichen Zusagen der Vorhabenträgerin Nebenbestimmungen, insbesondere zu Natur-, Arten-, Wasser-, Boden-, Immissions-, und Datenschutz sowie zum Brand- und Katastrophenschutz. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurde zudem eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, erhoben werden.“

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom

**26.11.2024 bis einschließlich 09.12.2024**

während der gesamten Dienststunden **Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr** barrierefrei zugänglich im **Stadtplanungsamt Karlsruhe, Kaiserallee 4, 76133 Karlsruhe, 2. OG, Zimmer 245**, zur Einsicht aus. Für eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen wird eine vorherige terminliche Absprache mit den Mitarbeitenden beim Stadtplanungsamt der Stadt Karlsruhe unter der Telefonnummer: 0721/133 6191 oder per E-Mail: [planverfahren@stpla.karlsruhe.de](mailto:planverfahren@stpla.karlsruhe.de) empfohlen. Außerdem können die Planunterlagen nach telefonischer Anmeldung unter 0721/133-1904 auch im Stadtamt Durlach, Pfinztalstr. 33, 76227 Karlsruhe, Zimmer C219, von Montag bis Freitag von 8:30 bis 15:30 Uhr, eingesehen werden.

**Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.**

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, 76247 Karlsruhe, angefordert werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind in Kürze auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe [www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de) unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Sonstige“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o. g. Bürgermeisteramt ausgelegten Unterlagen.

gez. Weckesser